

Friedhofssatzung

über die Benutzung des Naturfriedhofes Banz

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Der Naturfriedhof Banz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Staffelstein. Die Stadt Bad Staffelstein ist Träger des Naturfriedhofes Banz. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum Ihrer Königlichen Hoheit Erbprinzessin Sophie von und zu Liechtenstein.

Der Friedhof führt die Bezeichnung „**Naturfriedhof Banz**“

§ 2 Friedhofszweck

Der Naturfriedhof Banz dient vorrangig den verstorbenen Gemeindeeinwohnern der Stadt Bad Staffelstein mit ihren Ortsteilen.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof können beigesetzt werden,
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Bad Staffelstein (incl. deren Ortsteile) ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder vom Nutzungsrechtinhaber bestimmbar Familienangehörige oder dritte Personen,
 - c) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der „Naturfriedhof Banz GmbH Co. KG im Auftrag der Stadt Bad Staffelstein verwaltet und beaufsichtigt.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Reservierungen (Nutzungsrechte) sowie deren Verlängerung oder die Durchführung von Beisetzungen beendet. Ausgenommen hiervon sind Beisetzungen in bereits reservierten Grabstellen.
Durch eine Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Bad Staffelstein kann die Entwidmung nur verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen oder Reservierungen entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind. Die Entwidmung ist auch möglich, wenn Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
- (4) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Zugänglichkeit

- (1) Grundsätzlich ist das Betreten des Naturfriedhofs jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Nicht gestattet ist das Betreten des Friedhofsgeländes eine Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, nach starkem Schneefall und bei starkem Eis- oder Reifbehang der Bäume darf der Naturfriedhof nicht betreten werden. Eine witterungsbedingte Schließung des Naturfriedhofes behält sich die Friedhofsverwaltung ausdrücklich vor.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 Bundesjagdgesetz und Art. 38 des Bayerischen Jagdgesetzes gelten auch für das Gebiet des Naturfriedhofes Banz.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Trägers sowie dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet,
 - d) zu rauchen, zu lärmern, zu campieren oder Abfälle wegzuwerfen,
 - e) offenes Feuer oder Kerzen (Grablichter, auch elektrisch betriebene Grablichter) zu benutzen,
 - f) auf den Wegen zu reiten oder die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel. Dies gilt nicht für den berechtigten forstwirtschaftlichen / landwirtschaftlichen Verkehr.
 - g) Waren aller Art und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben, sowie Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier oder bei Gedenkfeiern / Andachten notwendig und üblich sind,
 - h) nicht verrottbare Gegenstände auf oder neben Gräbern aufzustellen oder abzulegen (z.B. Vasen, Gestecke, jede Art von Grabkeramik, Engelfiguren etc.).

- (3) Hunde dürfen nur angeleint, an einer kurzen, reißfesten Leine mitgeführt werden (Leinenpflicht!). Verschmutzungen (Hundekot) sind sofort zu beseitigen.
- (4) Während einer Beisetzung oder Trauerfeier dürfen in der Nähe keine störenden Arbeiten verrichtet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern / Andachten etc. sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Bad Staffelstein, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist schriftlich oder auch elektronisch zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Berechtigungsschein der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten / Beisetzungen gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich. Er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen, des Friedhofes verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stadt Bad Staffelstein innerhalb einer Frist von vier Wochen. Hat die Stadt Bad Staffelstein nicht innerhalb der festgelegten Frist von vier Wochen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn
 - a) die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist,
 - b) trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt Bad Staffelstein verstoßen wurde,
 - c) sonstige gesetzliche Vorgaben oder Verordnungen (z.B. BayWaldG, VSG / UVV etc.) nicht beachtet werden.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

- (6) Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 4 sind nicht anwendbar.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung / Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Stadt Bad Staffelstein festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

- (9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Bad Staffelstein mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Stadt Bad Staffelstein das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Bad Staffelstein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung / Ordnung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Stadt Bad Staffelstein oder bei der Naturfriedhof Banz GmbH & Co. KG eingesehen werden kann.
- (3) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Oberkante der Urne beträgt 50 cm.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich Einzelurnenerdgrabstätten.
- (2) Auf dem Naturfriedhof Banz stehen drei Grabarten zur Auswahl
 - (2.1) **Einzelgräber:** Bei Einzelgräbern wird das Grabnutzungsrecht an einem Gemeinschaftsgrabmal (Baum oder Grabfelsen) erworben, dem noch weitere Einzelgräber zugeordnet sind.
 - (2.2) **Partnergräber:** Hier kann das Grabnutzungsrecht für zwei Grabstellen an einem Partnergemeinschaftsgrabmal erworben werden.
 - (2.3) **Familien- und Freundschaftsgräber:** Hier wird das Grabnutzungsrecht für drei Grabstellen erworben. Damit wird gleichzeitig das Recht zugesichert an dem Familien- / Freundschaftsgrabmal weitere Grabnutzungsrechte an den dort vorhandenen Grabstellen, je nach Bedarf, bis zur Maximalbelegung zu erwerben,
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Bad Staffelstein bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabplätze sind nummeriert. Bestattungen können nur in den von der Stadt Bad Staffelstein freigegebenen Bereichen oder an einzelnen, separat freigegebenen Grabstellen, erfolgen.
- (4) Wird von den Angehörigen eine Wahlmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt Bad Staffelstein dem Bestattungspflichtigen eine Grabstätte zu.
- (4) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind im Bereich des Naturfriedhofes Banz nicht zulässig.

§ 11 Urnen, Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bayer. BestV. entsprechen.
- (2) Im Bereich des Naturfriedhofes Banz dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material verwendet werden. Dies gilt sowohl für die Aschekapsel als auch für die Über- / Schmuckurne. Der Außendurchmesser der Urne darf 25 cm und in der Höhe 30 cm nicht überschreiten.
- (3) In einer Urnengrabstätte darf nur der Aschenrest (die Urne) eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Rechte an Grabstätten

- (1) Das **Grabnutzungsrecht** wird bei Einzel- Familien- und Partnergräbern auf die Dauer der **Ruhefrist** (= 20 Jahre) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Ein Grabnutzungsrecht kann auch unabhängig von einem Todesfall erworben werden.
An einer belegungsfähigen Grabstätte kann bei Einzel- u. Partnergräbern, ein Grabnutzungsrecht (= **Reservierung**) für die Dauer von 30 Jahren, bzw. 40 Jahren bei Familiengräbern erworben werden. Das erworbene Grabnutzungsrecht wird durch eine Graburkunde der Stadt Bad Staffelstein bestätigt und dokumentiert.
Wird eine reservierte Grabstelle mit einer Urne belegt, so beginnt mit der Belegung die Ruhefrist von 20 Jahren. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte endet unabhängig vom Reservierungszeitraum (30 Jahre, bzw. 40 Jahre) mit dem Ablauf der Ruhefrist.
 - (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Reservierungskosten (siehe Friedhofsgebührenordnung-FGBO / Preis- und Leistungsverzeichnis) verliehen. Der Erwerber eines Grabnutzungsrechtes kann die Grabstelle für sich oder eine andere Person nutzen. Jede Grabstelle kann nur mit einer Urne belegt werden.
 - (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten aller drei Grabarten kann nach Ablauf der Ruhefrist gegen erneute Zahlung der entsprechenden Reservierungskosten / (Grabnutzungsgebühr) wiederholt um weitere 10 Jahre verlängert werden
Der Nutzungsberechtigte wird rechtzeitig über die Ablauffrist benachrichtigt. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Stadt Bad Staffelstein zu beantragen. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt.
- (3.1) **Bei Partnergräbern** richtet sich der Ablauf der Ruhefrist für beide Gräber nach dem Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt belegte Grabstelle.

- (3.2) **Bei Familiengräbern** erlischt das Recht an allen unbelegten Grabstellen am Familiengrabmal, wenn nicht immer mindestens ein Grabnutzungsrecht an einer unbelegten Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten erworben ist.
- (3.3) Ist dies nicht der Fall und wird bei einem Familiengrab nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Belegung der letzten freien Grabstelle am Familiengrabmal, ein weiteres Grabnutzungsrecht erworben, erlischt das Belegungsrecht für alle noch freien Grabstellen und allen künftig wieder freierwerdenden Grabstellen an der Familiengrabstelle. Die Stadt Bad Staffelstein kann dann über die freigewordenen Grabstellen anderweitig verfügen.
- (4) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Einzel- und Partnergrabstellen, kann die Stadt Bad Staffelstein über die Grabstätten anderweitig verfügen. Eine Verlängerung oder Auflösung einer Partnergrabstätte kann immer nur für beide Grabstellen gemeinsam erfolgen.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Stadt Bad Staffelstein mitzuteilen.
- (6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf des Reservierungszeitraums, bzw. der Ruhefrist. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit durch schriftlichen Antrag erfolgen. Dabei ist die ausgestellte Graburkunde vorzulegen und eine Verzichtserklärung auf das Nutzungsrecht abzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungskosten für das Grabnutzungsrecht besteht nicht.

§ 13 Übertragung und Verfall von Nutzungsrechten

- (1) Beim Erwerb eines oder mehrerer Grabnutzungsrechte ist immer ein Rechtsnachfolger zu benennen. Der Rechtsnachfolger wird auch in der Graburkunde benannt.
- (2) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (3) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Grabnutzungsrecht auf den in der Graburkunde benannten Rechtsnachfolger über. Diese Person kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen.
Ist der Rechtsnachfolger verstorben und wurde kein weiterer Rechtsnachfolger benannt so kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.

Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben und ist der Rechtsnachfolger verstorben und kein weiterer Rechtsnachfolger bekannt, so wird das Nutzungsrecht

- a. auf den überlebenden Ehegatten,
- b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c. auf volljährige Kinder,
- d. auf die volljährigen Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die leiblichen Geschwister,
- g. auf die volljährigen Stiefkinder,
- h. auf die Stiefgeschwister,
- i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben

übertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Erbberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden

- (4) Das Nutzungsrecht sowie der Anspruch auf die Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt.
- (5) Erlischt das Grabnutzungsrecht nach § 13 Abs.4, so verkürzt sich die Ruhefrist bei einer belegten Grabstelle auf 10 Jahre.

§ 14 Grabgestaltung und Grabpflege

- (1) Der gewachsene und weitestgehend naturbelassene Naturfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht verändert oder gestört werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder zu verändern. Hiervon ausgenommen ist das Aufstellen von Grabsteinen und das Anbringen von Grabschildern durch die Stadt Bad Staffelstein.
- (2) Der Waldboden darf nicht verändert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Kränze, Grabschmuck jeglicher Art, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - b) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - c) Anpflanzungen vorzunehmen.

Hiervon ausgenommen ist das Niederlegen einzelner Blumen, eines Zweiges, kleiner Steine, Zapfen etc. als Zeichen des Gedenkens.

- (3) Der Naturfriedhof ist ein naturnaher Wald, dessen Zustand erhalten werden soll. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt Bad Staffelstein berechtigt, die Anlagen, Pflanzen oder Gegenstände ohne vorherige Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung, Rückgabe oder Ersatz besteht nicht.

§ 15 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Alle Grabstellen werden mit einem einheitlichen Grabstein versehen. Der Grabstein entfällt, wenn die Grabstellen im Umkreis eines Grabfelsen angeordnet sind. Die Grabsteine mit Grabschild werden für die Dauer der Belegung dem Grabnutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Grabsteine / die Grabfelsen gehen nicht in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung unterliegt ausschließlich der Stadt Bad Staffelstein. Besondere Einfriedungen, Einfassungen der Grabstellen oder andere bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (3) Grabmale, Einfassungen oder dergleichen, die nicht durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten errichtet wurden, werden durch die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten nach Fristsetzung kostenpflichtig entfernt. Ein Anspruch auf Aufbewahrung, Rückgabe oder Ersatz besteht nicht.

§ 16 Größe von Grabmalen

Die Grabmale bestehen aus Naturstein. Sie ragen maximal 15 - 20 cm aus dem Boden und sind mindestens zur Hälfte ihrer Gesamtlänge im Boden versenkt. Grabfelsen liegen dem Waldboden auf und entsprechen ihrer natürlichen Form.

§ 17 Gestaltung der Grabtafeln

- (1) Auf der Grabtafel muss der Vor- und Nachname des / der Verstorbenen angegeben sein.
- (2) Eine Ergänzung der Angaben nach Abs. 1 um Geburts- und Todestag, Berufsbezeichnung oder Titel, Symbole und Leit- und Sinnsprüche, sowie ein Bild des Verstorbenen ist möglich.
- (3) Die Grabtafel wird nur für die Dauer der Grabnutzung dem Grabnutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Bei der Bestellung behält sich die Stadt eine Prüfung bezüglich der Abs. 1 und 2 vor.
- (4) Texte, Symbole, Bilder etc. die nicht der Würde des Ortes entsprechen oder gegen die guten Sitten verstoßen, werden von der Stadt Bad Staffelstein nicht angefertigt oder angebracht. Gleiches gilt, wenn verbotene Zeichen oder Symbole Verwendung finden.
- (5) Ist eine Grabtafel wegen Abs. 4 nicht zulässig und nicht den Vorgaben nach Abs. 1-4 angepasst, so wird die Grabtafel mit den Mindestangaben nach Abs. 1 gefertigt und auf dem Grabstein angebracht.

§ 18 Entfernen von Grabmalen

Grabmale / Grabsteine und Grabtafeln werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 19 Herstellung von Gräbern

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden hoheitlichen Verrichtungen auf dem Friedhof werden von der Stadt Bad Staffelstein durchgeführt. Dies sind z.B.
 - a) das Ausstellen von Grabplatzbestätigungen,
 - b) das Ausstellen einer Urnenanforderung,
 - c) das Einmessen, Ausheben und Verfüllen der Urnengräber,
 - d) die Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung,
 - e) die Überführung der Urnen vom Ort der Aufbewahrung zum Gedenkplatz bzw. zur Grabstätte,
 - f) die Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Stadt Bad Staffelstein kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten auch einen Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 20 Beisetzung

Beisetzung im Sinne dieser Satzung ist die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde. Die Beisetzung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 21 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig der Stadt Bad Staffelstein anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Bad Staffelstein im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem beauftragten Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 22 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. Im Fall von § 13 Abs. 5 beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

§ 23 Exhumierung und Umbettung

Die Exhumierung / Umbettung von Urnen ist im Bereich des Naturfriedhofs Banz innerhalb der Ruhefrist grundsätzlich ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Ersatzvornahme

- (1) Der Träger des Naturfriedhofes sowie von ihm Beauftragte können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, soweit hoheitliche Aufgaben betroffen sind. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Träger die Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an die Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 25 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Bad Staffelstein und deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Naturfriedhofes und seiner Anlagen durch Dritte, durch Tiere oder Naturereignisse u. ä. entstehen.
- (2) Für die Flächen des Naturfriedhofes besteht Verkehrssicherungspflicht. Eine Haftung für Schäden in Folge von höherer Gewalt sowie für gelände- und waldtypische Gefahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Bad Staffelstein und deren Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweislich durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 26 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden wer:

- a) Die erforderliche Erlaubnis der Stadt Bad Staffelstein nicht einholt.
- b) Die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.
- c) Sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- d) gegen die Regelungen in § 7 Abs 1 bis 6 verstößt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Staffelstein, den 31.08.2023

.....

Mario Schönwald

1. Bürgermeister

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.07.2023

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen zu den Grabmalen im Naturfriedhof Banz

Anlage 2: Hinweis auf verschiedene gesetzl. Regelungen

Hinweis auf versch. gesetzl. Regelungen

(Nur Informativ - nicht Bestandteil der Satzung)

Art. 6 Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile (BestG)

Art 6 BestG definiert und regelt, wann es sich um Tot- bzw. Fehlgeburten handelt und wie damit und mit Leichenteilen zu verfahren ist.

Art. 11 Schließung und Entwidmung (BestG)

(1) ¹Der Friedhofsträger kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. ²Er darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Grabnutzungsrechte entgegenstehen.

(2) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Friedhofsträgers Friedhöfe für weitere Beisetzungen schließen und Umbettungen anordnen, ohne an Ruhezeiten gebunden zu sein.

(3) Wird ein Friedhof auf Grund gesetzlicher Vorschriften für einen anderen öffentlichen Zweck in Anspruch genommen, so sind Leichen und Aschenreste Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umzubetten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teile eines Friedhofs entsprechend.

Art. 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd (BJG)

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 des Bundesjagdgesetzes¹) sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinn der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
4. Friedhöfe,
5. Tiergärten.

(2) ¹Darüber hinaus kann die Jagdbehörde für befriedet erklären:

1. sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesbaugesetzes³) genannten Flächen,
2. Grundflächen, die gegen das Ein- oder Auswechsell von Wild – ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild – und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperbar sind.

²Auf Wildgehege (Art. 23 Abs. 1), die jagdlichen Zwecken dienen, und auf Wintergatter (Art. 25) findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. ²Eines Jagdscheins bedarf es nicht. ³Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder für den Gebrauch von Schusswaffen im Sinn des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes¹) ausreichend versichert sind. ⁴Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ⁵Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde.

(4) ¹Mit Zustimmung der Jagdbehörde kann der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. ²Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet wird.

¹[Amtl. Anm.:] BGBl. FN 792-1

³[Amtl. Anm.:] BGBl. FN 213-1

Art. 38 Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes in befriedeten Bezirken (BayJG)

¹Die Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes im eigenen Jagdrevier ist in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. ²Das gilt nicht für Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2; dem Revierinhaber steht jedoch auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu; der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 17 Voraussetzung für die Feuerbestattung (BestV)

(1) ¹Der Träger einer Feuerbestattungsanlage darf eine Feuerbestattung nur durchführen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 gegeben sind, ²die für den Sterbeort zuständige Polizeidienststelle bestätigt, dass ihr keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind und ³die Feuerbestattung

- a) dem Willen des Verstorbenen oder,
- b) dem Willen der Personensorgeberechtigten, soweit der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht 16 Jahre alt oder geschäftsunfähig war oder,
- c) dem Willen des Betreuers, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat, entspricht. ²Nummer 2 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 5

(2) Der Nachweis, dass die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, kann erbracht werden durch¹. eine vom Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen,². eine vom Verstorbenen zur Niederschrift vor einem Notar abgegebene mündliche Erklärung oder³. eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen.

(3) ¹Ist der Wille des Verstorbenen, der Personensorgeberechtigten oder des Betreuers nicht nachweisbar, so kommt es auf den Willen der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Angehörigen des Verstorbenen an. ²Das Recht nach Satz 1, die Art der Bestattung zu bestimmen, besteht nur, wenn in der Reihenfolge vorher genannte Angehörige nicht vorhanden oder verhindert sind oder sich nicht um die Bestattung kümmern. ³Bestehen unter mehreren gleichrangigen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so ist bis zu einer gegenteiligen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nur die Erdbestattung zulässig. ⁴Ist in den in Satz 1 genannten Fällen auch der Wille der Angehörigen nicht nachweisbar, so bestimmt die Gemeinde die Art der Bestattung, soweit sie nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BestG für die Bestattung zu sorgen hat.

(4) ¹In Fällen, in denen Zweifel über die Todesart bestehen, darf die Bestätigung nach Absatz 1 Nr. 2 erst nach weiteren Ermittlungen erteilt werden. ²Lässt sich die Todesart auch dadurch nicht klären, so wird die Bestätigung unter der Bedingung erteilt, dass ein Arzt des für den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamts auf Grund einer inneren Leichenschau bescheinigt, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. 3 § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Leichen, die aus dem Ausland zur Feuerbestattung gebracht werden, dürfen nur eingäschert werden, wenn der nach den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl 1938 II S. 199) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellte Leichenpass oder sonstige amtliche Beförderungsunterlagen für den Nachweis eines natürlichen Todes ausreichen. ²Reichen diese Beförderungsunterlagen dafür nicht aus und lassen sich Zweifel über die Todesart nicht auf andere Weise klären, so darf die Leiche nur eingäschert werden, wenn ein Arzt des für den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamts auf Grund einer inneren Leichenschau bescheinigt, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. ³Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6) ¹Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart ungeklärt (§ 3 Abs. 3) oder wird die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so darf die Leiche erst eingäschert werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Richter beim Amtsgericht die Feuerbestattung genehmigt. ²Die Genehmigung ersetzt die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Bescheinigung des Gesundheitsamts nach den Absätzen 4 und 5.

§ 27 Aufnahme der Asche in Urnen (BestV)

¹Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer festen Urne zu verschließen; soll die Urne über der Erde beigesetzt werden, so muss sie dauerhaft und wasserdicht sein. ²Auf dem Deckel der Urne sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:

1. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis,
2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen,
3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und der Einäscherung.

Art. 10 Ruhezeiten

(1) ¹Der Friedhofsträger bestimmt Ruhezeiten für Leichen und für Aschenreste Verstorbener. ²Die Ruhezeit für Leichen ist nach Anhörung des Gesundheitsamts unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer festzusetzen.

(2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

12. SONDERFALL: BESTATTUNGSWÄLDER

in Bestattungswäldern erfolgen außerhalb von herkömmlichen Friedhöfen Beisetzungen. In Bayern sind Bestattungswälder Friedhöfe i. S. v. Art. 7 und 8 BestG und als öffentliche Einrichtung gewidmet. Bei Bestattungswäldern (Träger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts) handelt es sich (auch im Falle einer flächigen Bestockung mit Waldbäumen) nicht um „Wald“ i. S. d. Waldgesetzes, auch wenn der Baumbestand als solcher nicht beeinträchtigt wird.

Bestattungswälder sollten, in Ermangelung der Waldeigenschaft, von der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung ausgenommen sein.

Durch die Ausweisung und Widmung eines Gebiets als Bestattungswald wird ein Verkehr eröffnet, weshalb eine erhöhte VSP besteht. Die VSP trifft vorrangig den Träger des Friedhofs.

Eine Übertragung der VSP auf einen privaten Erfüllungsgehilfen ist zulässig, wenn eine klare Absprache die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantiert (Mit der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht wird der Übernehmende selbst für den Schutz Dritter deliktrechtlich verantwortlich). Bei dem ursprünglich Verkehrssicherungspflichtigen verbleibt eine Kontroll- und Überwachungspflicht.

Besucher eines Naturfriedhofs, der weitgehend naturbelassen bleiben soll, können nicht den gleichen Sicherheitsstandard erwarten, wie bei einem herkömmlichen Friedhof. Sie sind – was die Verkehrssicherungspflicht und die Erwartungen an diese betrifft – mit Waldbesuchern vergleichbar. Der Friedhofsträger (als derjenige, der die Verkehrseröffnung zu verantworten hat) ist zu verpflichten, insbesondere bei Beerdigungen und sonstigen Veranstaltungen mit zu erwartendem größerem Besucherandrang, einen gefahrlosen Zugang zu den Begräbnisplätzen zu gewährleisten. Dies erfordert etwa Sicherungsmaßnahmen gegen Schnee- und Eisglätte und eine regelmäßige Untersuchung des Baumbestandes auf Krankheitsbefall, Schneebruch und Sturmschäden. Die Beseitigung von Unebenheiten wie Baumwurzeln ist dagegen nicht erforderlich.

Allgemein, d. h. außerhalb besonderer Veranstaltungen, hat der Verkehrssicherungspflichtige jedenfalls atypische Gefahren, insbesondere durch ihn selbst geschaffene Gefahrenquellen (z. B. unsicher gelagerte Holzstapel) zu beseitigen. Ebenso sind umgefallene Bäume und größere Äste, die den Zugang zu den Grabstätten versperren, zu entfernen

Auszug aus den HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN zur Verkehrssicherungspflicht im Körperschaftswald bei Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Bayerische Forstverwaltung (Stand 28.11.2017)